

Die neue Deponieverordnung aus der Sicht einer Genehmigungs- und Überwachungsbehörde

Dr. Ulrich Stock

Landesumweltamt Brandenburg

1. Vorbetrachtung

Der Vortragstitel wirft die Frage auf, was denn eigentlich die Sicht einer Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist.

Diese Frage versucht der Autor für das Landesumweltamt Brandenburg wie folgt zu beantworten:

Die neue Deponieverordnung soll den Behörden die Arbeit dadurch erleichtern, dass

1. das bestehende Regelungschaos auf dem Gebiet des Deponiewesens beseitigt und eine möglichst einfach und eindeutig anwendbare Norm geschaffen wird. Die Norm soll in sich geschlossen und stringent aufgebaut sein.
2. Konflikte mit den Deponiebetreibern dadurch vermieden werden, dass dort, wo Leistungsanforderungen auf der Basis naturwissenschaftlich-technischer Betrachtungen formuliert werden können, den Behörden ein Ermessen eingeräumt wird, wie diese Leistungsanforderungen erfüllt werden und dort, wo Anforderungen auf der Basis allgemeiner, auf Konventionen beruhender Festlegungen formuliert werden, das Ermessen eingeschränkt wird.
3. vor dem Hintergrund zurückgehender Personalkapazitäten Instrumente für einen zeitoptimalen Vollzug geschaffen werden.

Daß dabei der Umweltschutzgedanke nicht außer Acht gelassen werden darf, versteht sich für Gesetzgeber und Vollzugsbehörden von selbst.

Die neue Deponieverordnung soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bundesratsbefassung im folgenden unter den genannten Gesichtspunkten vorgestellt beleuchtet werden, wobei die Schwerpunkte auf die Anforderungen an die Dichtungssysteme und die Zuordnungswerte gelegt werden.

2. Anforderungen an die Dichtungssysteme

Wie bereits vielfach durch BMU und UBA vorgestellt und aus den Vorentwürfen auch bekannt, verzichtet das BMU auf die Vorgabe eines Regelsystems für Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme. Stattdessen werden allgemeine Anforderungen an Abdichtungskomponenten vorgegeben und Art und Zahl der Systemkomponenten für jede Deponieklasse vorgegeben.

Der Aufbau des Basis- und Oberflächenabdichtungssystems ist in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs 1 der Deponieverordnung dargestellt.

Nr.	System-Komponente	DK 0	DK I	DK II	DK III
1	geologische Barriere	$k < 1 \cdot 10^{-7} \text{ m/s}$ $d > 1,00 \text{ m}$	$k < 1 \cdot 10^{-7} \text{ m/s}$ $d > 1,00 \text{ m}$	$k < 1 \cdot 10^{-9} \text{ m/s}$ $d > 1,00 \text{ m}$	$k < 1 \cdot 10^{-9} \text{ m/s}$ $d > 5,00 \text{ m}$
2	erste Abdichtungskomponente	nicht erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich
3	zweite Abdichtungskomponente	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich	erforderlich
4	mineralische Entwässerungsschicht	$d > 0,30 \text{ m}$	$d > 0,50 \text{ m}$	$d > 0,50 \text{ m}$	$d > 0,50 \text{ m}$

Tabelle 1:

Tabelle 1 des Anhangs 1 Aufbau der geologischen Barriere und des Basisabdichtungssystems

Nr.	System-Komponente	DK 0	DK I	DK II	DK III
1	Ausgleichsschicht	nicht erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich
2	Gasdränschicht	nicht erforderlich	nicht erforderlich	ggf. erforderlich	ggf. erforderlich
3	Erste Abdichtungskomponente	nicht erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich
4	Zweite Abdichtungskomponente	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich	erforderlich
4a	Dichtungskontrollsystem	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich
5	Entwässerungsschicht $d \geq 0,30 \text{ m}$, Körnung gemäß DIN 19667, Gefälle $> 5 \%$	ggf. erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich
6	Rekultivierungsschicht	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich

Tabelle 2:

Tabelle 2 des Anhangs 1 Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems

Das Erfordernis für ein Dichtungskontrollsystem in Oberflächenabdichtungen der DK III ist Folge eines angenommenen Antrags im Bundesratsverfahren.

Anträge, die darauf abzielten, Ausnahmeregelungen - vergleichbar dem § 14 Abs. 6 der alten Deponieverordnung – aufzunehmen, fanden im Bundesratsverfahren keine Mehrheit.

Die Vollzugsbehörden haben nun keine Möglichkeit mehr, auf der Grundlage der Bewertung des Gefährdungspotentials einer Deponie Ausnahmen von den Anforderungen der Tabellen 1 und 2 zuzulassen. Dies stellt eine Einschränkung der Ermessensausübung dar, die vom LUA Brandenburg bedauert wird.

2.1 Anforderungen an die geologische Barriere

Die Anforderungen an die geologische Barriere sind in der Tabelle 1 formuliert.

Im Text der Nr. 1.2 des Anhangs 1 ist dann klargestellt, dass die geologische Barriere an Standorten, bei denen die Anforderungen der Tabelle 1 nicht erfüllt werden, auch durch technische Maßnahmen „geschaffen, vervollständigt oder verbessert“ werden kann.

Bemerkenswert ist, dass im Ergebnis der Bundesratsbefassung in der Tabelle 1 sowie im Text wieder nur von der „geologischen Barriere“ anstelle der „oberen Schicht der geologischen Barriere“ gesprochen wird.

Damit wird in Verbindung mit dem übrigen Text der Nr. 1.2 des Anhangs 1 klargestellt, daß Deponien auch an Standorten gänzlich ohne natürliche geologische Barriere errichtet werden können.

2.2 Allgemeine Anforderungen an die Abdichtungssysteme

An die Abdichtungssysteme erhebt die Deponieverordnung folgende allgemeine Anforderungen:

In Abdichtungssystemen eingesetzte Geokunststoffe (Kunststoffdichtungsbahnen, Schutzschichten, Dränelemente und Bewehrungsgitter aus Kunststoffen usw.), Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme bedürfen der Zulassung oder Eignungsfeststellung der BAM oder der Eignungsfeststellung der Länder.

Sonstige Baustoffe müssen einem Qualitätsstandard entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet ist. Ihre Eignung ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Der Nachweis gilt als geführt, wenn eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung der Länder vorliegt.

Letztere Regelung ist erst im Ergebnis der Bundesratsbefassung in die Deponieverordnung aufgenommen worden. Der Bundesrat hat damit einen Weg gefunden, der den verfassungsrechtlichen Bedenken des BMU, in die Länderhoheit einzugreifen, und dem Wunsch einer Mehrheit der Bundesländer, die vorhandenen bundeseinheitlichen Qualitätsstandards zu bewahren und fortzuschreiben, gleichermaßen gerecht wurde.

Die Regelung erfordert zwar die Definition eines „bundeseinheitlichen Qualitätsstandards“. Sie gibt aber den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, entweder eigene Eignungsbeurteilungen zu erarbeiten oder auf vorhandene „bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen der Länder“ zurückzugreifen.

Die Möglichkeit, auf eine vorhandene Eignungsbeurteilung eines anerkannten Gremiums zurückgreifen zu können, führt zu einer erheblichen Arbeitserleichterung der Vollzugsbehörden, aber auch zu Rechtssicherheit für die Anbieter. Das LUA Brandenburg begrüßt daher das Zustandekommen dieser Regelung und würde sich an einem Gremium, das die Arbeit der LAGA-ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ fortsetzt, beteiligen.

Im Übrigen sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- Nachweis der Herstellbarkeit und der Standsicherheit
- Qualitätssicherung
- Funktionserfüllung über 100 Jahre (DKS: 30 Jahre) unter Berücksichtigung von Dichtigkeit, Widerstandsfähigkeit, Beständigkeit u.a.

2.3 Anforderungen an die Abdichtungskomponenten

Die weiteren Anforderungen an die Abdichtungskomponenten finden sich in den Fußnoten der Tabellen sowie im Text des Anhangs 1 und sind in der Tabelle 3 zusammengestellt.

Bundesumweltministerium und Bundesrat folgten dem eingeschlagenen Weg, keine Anforderungen für bestimmte Baustoffe oder Dichtungselemente vorzugeben sondern sich auf allgemeingültige Anforderungen zu beschränken. Konsequenterweise lehnte der Bundesrat einen Antrag ab, den Anhang E der TA Abfall in modifizierter Form zum Bestandteil der Verordnung zu machen. Gleichwohl sind derartige Ausarbeitungen geeignet, den bundeseinheitlichen Qualitätsstandard (siehe 2.2) zu definieren. Gleiches gilt für die Empfehlungen „Geotechnik der Deponien und Altlasten“ des Arbeitskreises 6.1 der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik („GDA-Empfehlungen“)

Basisabdichtung	Oberflächenabdichtung
bei 2 Komponenten: Konvektionssperre (KDB oder Asphalt) über einer mineralischen Komponente	bei 2 Komponenten: aus verschiedenen Materialien, die bei einer Einwirkung fehlerausgleichend wirken
wenn mineralische Komponente: $d > 0,5 \text{ m}$, $k < 5 \times 10^{-10} \text{ m/s}$	wenn mineralische Komponente: Permeationsrate ist einzuhalten, entsprechend $d = 0,5 \text{ m}$, $k < 5 \times 10^{-9} \text{ m/s}$ (DK I, II) $d = 0,5 \text{ m}$, $k < 5 \times 10^{-10} \text{ m/s}$ (DK III) bei 30 cm Überstau oder Durchfluß $< 20 \text{ mm/a}$ (DK I, II) Durchfluß $< 10 \text{ mm/a}$ (DK III)
Mehrlagig	
wenn KDB: $d = 2,5 \text{ mm}$	wenn KDB: $d = 2,5 \text{ mm}$
	wenn keine Konvektionssperre, dann Kontrollfeld (300 m^2)

Tabelle 3
Anforderungen an Abdichtungselemente

Die Anforderungen beinhalten sowohl Anforderungen an die Eigenschaften (Kunststoffdichtungsbahn, Mineralische Dichtungselemente der Basisabdichtung) als auch an die Leistungen der Dichtungselemente. Die Unterschiede in der Herangehensweise an Basis- und Oberflächenabdichtung berücksichtigen offenbar die Tatsache, dass in Basis-Kombinationsabdichtungen ganz überwiegend das System Kunststoffdichtungsbahn über mineralischer Dichtungsschicht zum Einsatz kommt, während in Oberflächen-Kombinationsabdichtungen alle möglichen Dichtungselemente in vielfältiger Kombination angewendet wurden.

Einen Systembruch stellt m.E. die Forderung nach einem Kontrollfeld für den Fall dar, dass keine Konvektionssperre verwendet wird. Eine Verordnung sollte nur solche Abdichtungssysteme zulassen, die dem Stand der Technik entsprechen und deren langfristige Funktionsfähigkeit nicht durch ein zusätzlich zu installierendes Kontrollfeld nachgewiesen werden muß.

2.4 Anforderungen an die mineralische Entwässerungsschicht

Die Anforderungen an die mineralische Entwässerungsschicht finden sich direkt in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs 1 und die Ausnahmeregelungen in den Fußnoten.

Basisabdichtung	Oberflächenabdichtung
DK 0: d > 0,3m, Körnung gemäß DIN 19667 DK I, II, III: d > 0,5m, Körnung gemäß DIN 19667	DK 0: nicht erforderlich DK I, II, III: d > 0,3m, k > 1 x 10 ⁻³ m/s Gefälle > 5%
Ausnahmen DK 0: Verzicht DK I, II, III: geringere Schichtstärke, andere Körnung	Ausnahmen: DK 0: --- DK I, II, III: Abweichungen von Mindestdicke, k-Wert, Gefälle

Tabelle 4

Anforderungen an die Entwässerungsschicht

Es mag verblüffen, dass für die Entwässerungsschicht an der Basis eine Körnung vorgegeben wurde und in der Oberflächenabdichtung ein Durchlässigkeitsbeiwert.

Das ist darauf zurückzuführen, dass an anderen Stellen zur Basisentwässerung Bezug auf die DIN 19667 und die Körnung genommen wurde und die Mehrheit der Bundesländer eine stringente Vorgabe wollten. Eine „Homogenisierung“ zu den Anforderungen an die Oberflächenabdichtung unterblieb dann aber.

2.5 Anforderungen an die Rekultivierungsschicht

Die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht finden sich im Punkt 2.3.1 der Deponieverordnung.

Die wesentlichen Anforderungen sind:

- Mindestdicke: 1m
- Feldkapazität: 140 mm, bezogen auf die Gesamtmächtigkeit.

Die Formulierung der Anforderung an die Feldkapazität als Soll-Vorschrift lässt den Behörden einen Ermessensspielraum.

Erhöhte Anforderungen an als Wasserhaushaltsschicht gestaltete Rekultivierungsschichten:
Soll eine Rekultivierungsschicht als Wasserhaushaltsschicht gestaltet werden, gelten folgende Anforderungen:

- Mindestdicke 1,50 m („muß ... betragen“)
- nutzbare Feldkapazität 220 mm, bezogen auf die Gesamtmächtigkeit („soll ... aufweisen“)
- Durchsickerung höchstens 10% vom langjährigen Niederschlagsmittel, höchstens jedoch 60 mm pro Jahr

Ausnahme: niederschlagsarme Standorte (weniger als 600 mm pro Jahr):

Von der Anforderung an die nutzbare Feldkapazität kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Durchsickerung trotzdem eingehalten werden.

Im Bundesratsverfahren fand ein Antrag eine Mehrheit, der die noch im BMU-Entwurf enthaltene Möglichkeit, auch von der Anforderung an die Mindestmächtigkeit abzuweichen, wieder gestrichen hat. Dies ist insofern schwer nachvollziehbar, als gutachterlich unter Anwendung geeigneter Berechnungsverfahren nachgewiesen wurde, dass an niederschlagsarmen Standorten auch bei geringeren Mächtigkeiten als 1,50 m Durchsickerungen < 10% des Jahresniederschlags erreicht werden können.

Die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht sind eine Mischung aus leistungsbezogenen und Materialanforderungen. Die Linie, für Systemkomponenten eine leistungsbezogene Dimensionierung zu ermöglichen, wurde verlassen.

Ersatz der Rekultivierungsschicht durch eine technische Funktionsschicht

Die Deponieverordnung eröffnet die Möglichkeit, die Rekultivierungsschicht durch eine sogenannte Technische Funktionsschicht zu ersetzen. Dies kann ein Parkplatz, eine Verkehrsfläche oder eine Bebauung sein.

Auch im Text zur Rekultivierungsschicht wird auf die Möglichkeit der Folgenutzung eingegangen.

2.6 Ausnahmen von den Anforderungen an die Oberflächenabdichtung

Ausnahme für die Deponieklasse I:

Ersatz der Abdichtungskomponente, der Entwässerungsschicht und der Rekultivierungsschicht durch eine als Wasserhaushaltsschicht bemessene Rekultivierungsschicht

zusätzliche Anforderung, wenn keine vollständige Fassung des Sickerwassers erfolgt
Durchfluß durch die Wasserhaushaltsschicht < 20 mm pro Jahr

Ausnahme I für die Deponieklasse II:

Ersatz der zweiten Abdichtungskomponente und der Rekultivierungsschicht durch eine als Wasserhaushaltsschicht bemessene Rekultivierungsschicht

Ausnahme II für die Deponieklasse II:

Ersatz der zweiten Abdichtungskomponente durch ein Dichtungskontrollsystem
Zweite Abdichtungskomponente nur an Stellen, an denen Dränwasser gesammelt wird

Voraussetzung für Inanspruchnahme der Ausnahme II

Die erste Abdichtungskomponente wird als Konvektionssperre ausgeführt.

Voraussetzung für Inanspruchnahme der Ausnahmen I und II der DK II

Bei Deponien, auf denen Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und andere Abfälle mit hohen organischen Anteilen abgelagert wurden:

Nachweislich erfolgreiche Durchführung von Maßnahmen zur Beschleunigung biologischer Abbauvorgänge und zur Verbesserung des Langzeitverhaltens

- gezielte Befeuchtung durch Infiltration von Wasser oder deponieeigenem Sickerwasser
- Belüftung des Abfallkörpers
- Kombination beider Verfahren

Es bleibt abzuwarten, ob die offerierten Ausnahmen für Altdeponien der DK II mit hohem Organikanteil noch attraktiv sind. Dies wird davon abhängen, ob die Mehrkosten für die zusätzlichen Maßnahmen durch ein entsprechend günstiges Materialangebot am Standort ausgeglichen werden.

Die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zur Verbesserung des Deponieverhaltens bleibt von den finanziellen Überlegungen unberührt. Vor diesem Hintergrund wäre es überlegenswert gewesen, die Anwendung derartiger Maßnahmen stärker zu honorieren.

3. Regelungen für die Zuordnungswerte

Während für die Regelungen zu den Abdichtungssystemen eine möglichst großzügige Ermessensausübung auf der Grundlage von aus naturwissenschaftlich-technischen Betrachtungen abgeleiteten Leistungsanforderungen wünschenswert erscheint, gibt es keine naturwissenschaftlich-technischen Überlegungen für die Formulierung von Zuordnungswerten, so dass hier die Formulierung eindeutiger Vorgaben und eine Beschränkung der Ermessensausübung auf das unabweisbar Notwendige zu favorisieren ist.

3.1 Zuordnungswerte für die Ablagerung von Abfällen

Die Grundregelung für die Zuordnung von Abfällen zu Deponieklassen sind im § 6 dargelegt, die Zuordnungswerte für die Ablagerung von Abfällen sind im Anhang 3, Nr. 2, Tabelle 2, zu finden. Auf die Wiedergabe des Verordnungstextes und der Tabelle soll hier verzichtet werden.

Es gibt Sonderregelungen für spezielle Abfälle (§ 6 des Textes, Fußnoten zur Tabelle 2), zahlreiche Ausnahmeregelungen in 16 Fußnoten zur Tabelle 2 und im Text des Anhang 2, Nr. 2. Es würde zu weit führen, alle diese Ausnahmeregelungen vollständig darzulegen. Für die Bewertung der Ergebnisse von Kontrollanalysen ist außerdem Anhang 4 Nr. 4 zu beachten.

Regel

Abfälle dürfen auf einer Deponie oder einem Deponieabschnitt nur abgelagert werden, wenn sie die Zuordnungswerte der Tabelle 2 des Anhangs 3 der jeweiligen Deponieklasse einhalten.

Die Annahmekriterien sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten. Dies gilt auch für verfestigte oder nur teilweise stabilisierte Abfälle (angenommener Antrag im Bundesratsverfahren). Eine bloße Verfestigung ist also nicht ausreichend, um die Annahmekriterien zu erreichen.

Auch bei der Vermischung von Abfällen zur Verbesserung der Festigkeitseigenschaften sind die Schadstoffgehalte vor der Vermischung der Zuordnung zu einer Deponieklasse zugrunde zu legen. Ein Antrag, wenigstens für mindertoxische Parameter eine Ausnahme zuzulassen, fand im Bundesrat keine Mehrheit.

Ausnahme I: Überschreitung einzelner Zuordnungswerte

Einzelne Zuordnungswerte **außer** Parameter **Glühverlust, TOC, BTEX, PCB, MKW, pH-Wert, DOC** dürfen bei Nachweis der Nichtbeeinträchtigung des Allgemeinwohls den jeweiligen Zuordnungswert um das **Dreifache** überschreiten.

Ausnahme von der Ausnahme

Noch **höhere Überschreitungen** sind zulässig, soweit die **Fußnoten** zur Tabelle dies zulassen.

Ausnahme von der Ausnahme

Bei **spezifischen Massenabfälle**, die auf einer **Monodeponie** oder einem Monoabschnitt einer Deponie der **DK I** abgelagert werden, dürfen die **Überschreitungen** das **Dreifache** des jeweiligen Zuordnungswertes der **DK II** betragen

Ausnahme von der Ausnahme von der Ausnahme

Noch **höhere Überschreitungen** sind zulässig, soweit die **Fußnoten** zur Tabelle dies zulassen

Ausnahme II: Überschreitung einzelner Zuordnungswerte

Für die Parameter **Glühverlust, TOC, BTEX, PCB, MKW, pH-Wert, DOC** sind **Überschreitungen** des Zuordnungswertes der Tabelle nur **zulässig**, soweit die **Fußnoten** zur Tabelle dies zulassen.

Ausnahme: gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle dürfen nur auf Deponien oder Deponieabschnitten der **DK III oder IV** abgelagert werden.

Ausnahme von der Ausnahme:

Gefährliche Abfälle dürfen auch auf Deponien oder Deponieabschnitten der **DK I oder II** abgelagert werden, wenn sie die jeweiligen Zuordnungswerte einhalten.

→ Auf Deponien der **DK 0** dürfen **gefährliche Abfälle nicht** abgelagert werden. Das gilt auch für **asbesthaltige Abfälle**, selbst wenn außer Asbest kein anderer Schadstoff enthalten ist.

spezielle Regelung: mechanisch-biologisch behandelte Abfälle

Für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle gilt nur die „Ausnahme II“, nicht jedoch die „Ausnahme I“. Desweiteren dürfen mechanisch-biologisch behandelte Abfälle nur auf Deponien der DK II abgelagert werden (angenommener Antrag im Bundesratsverfahren), insoweit verschärft der Bundesrat die offenere Regelung des BMU-Entwurfs, der noch die Ablagerung auf den Deponien der DKn I oder II las zulässig ansah.

Wie bereits in der Abfallablagerungsverordnung werden spezielle Zuordnungswerte für den organischen Anteil und die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz sowie den DOC festgelegt.

organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz, gilt als eingehalten, wenn

- TOC \leq 18 Masse%, alternativ
- Brennwert $H_o \leq$ 6000 kJ/kg

biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz, bestimmt als

- Atmungsaktivität $AT_4 \leq$ 5 mg/g
- Gasbildungsrate im Gärtest $GB_{21} \leq$ 20 l/kg

DOC \leq 300 mg/l

spezielle Regelung: schwer behandelbare Abfälle

Seit längerer Zeit ringen die Behörden der Bundesländer um eine Lösung für die Ablagerung von Abfällen, die sich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand so behandeln lassen, dass sie die Zuordnungskriterien einhalten. Solche Abfälle sind z.B. Brandreste und Verbundabfälle mit Asbestanteilen.

Für die „überwiegend mineralische Fraktion von Abfällen aus Schadensfällen“ wurde in der Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien vom 13. Dezember 2006 eine Regelung aufgenommen.

Nunmehr wird in der neuen Deponieverordnung die Überschreitung einzelner Parameter, insbesondere des TOC und des Glühverlustes, ohne Limitierung bei der Ablagerung von

- Abfällen aus Schadensfällen wie Bränden und Naturkatastrophen,
- Abfällen aus Schadensfällen, die Asbest oder andere künstliche Mineralfasern enthalten (wobei die Beschränkung auf Schadensfälle - angenommener Antrag im Bundesratsverfahren – nicht nachvollziehbar ist)
- Abfälle aus dem Rückbau einer Deponie oder einer Altlast

auf bautechnisch abgetrennten Abschnitten von Deponien der DKn II, III unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (z.B. weitestgehende Abtrennung organischer Anteile).

Anträge zu noch weitergehenden Ausnahmeregelungen allgemeiner Art für andere „spezielle“ Abfälle konnten sich im Bundesratsverfahren nicht durchsetzen.

Ausnahmen nach den Fußnoten

Von den 16 Fußnoten betreffen 8 den Komplex Glühverlust – TOC – DOC.

Sie ermöglichen die Überschreitung der Zuordnungswerte für TOC und Glühverlust ohne Limitierung, wenn durch Bestimmung der Parameter Atmungsaktivität und Gasbildungsrate belegt werden kann, daß die Überschreitung nicht auf gasbildende Bestandteile zurückzuführen ist und eine weitgehende Abtrennung heizwertreichen Materials erfolgte.

Desweiteren werden für die Ablagerung einer Reihe von Abfällen auf Deponien der DKn I, II und III die Zuordnungswerte TOC und Glühverlust außer Kraft gesetzt.

Weitere Fußnoten modifizieren die Anwendung der Zuordnungswerte einzelner Parameter.

Übergangsregelung für Shredderleichtfraktion

Der BMU-Entwurf enthielt noch eine Übergangsregelung, nach der spezifische Massenabfälle, die die Zuordnungswerte für TOC und Glühverlust der DK III nicht einhalten, noch ein Jahr nach Inkrafttreten der Deponieverordnung auf Monoabschnitten von DK III-Deponien abgelagert werden dürfen.

Die Mehrheit der Bundesländer war jedoch der Meinung, dass für eine solche wohl auf die Ablagerung von Shredderleichtfraktion abzielende Regelung kein Bedarf bestehe, so dass im Ergebnis der Bundesratsbefassung diese Regelung gestrichen wurde.

Fazit

Die Deponieverordnung enthält zahlreiche Regelungen, die es den Vollzugsbehörden ermöglicht, Ermessensentscheidungen für die Ablagerung eines breiten Spektrums von Abfällen mit „untypischen“ Eigenschaften zu treffen. Für weitergehende Ausnahmeregelungen sah die Mehrheit der Bundesländer keinen Bedarf.

Nicht nachzuvollziehen sind aus der Sicht des LUA Brandenburg die Restriktionen für die Ablagerung mechanisch-biologisch behandelter Abfälle.

Die Aufnahme einer Vielzahl von im Verordnungstext, dem Vortext zum Anhang 3 und in den Fußnoten der Tabelle 2 untergebrachten Ausnahmeregelungen ging zu Lasten der Handhabbarkeit der Verordnung.

3.2 Zuordnungswerte für die Verwendung von Abfällen zur Herstellung von bzw. den unmittelbaren Einsatz als Deponieersatzbaustoff

Eine vollständige Kommentierung der Regelungen einschließlich der Änderungen im Ergebnis der Bundesratsbefassung würde den Rahmen sprengen. Leider ist im Ergebnis der Bundesratsbefassung aus den relativ überschaubaren Regelungen des BMU durch Einfügung von zusätzlichen Spalten und Fußnoten ein kompliziertes Konstrukt aus Grundsatz- und Ausnahmeregelung mit kaum nachvollziehbaren Formulierungen geworden.

Beispielhaft sei folgender Satz zitiert:

„Unberührt von der Begrenzung nach Satz 2 bleibt der Einsatz in Bereichen nach Nummer 3, wenn im Fall von Satz 1 bei einer Deponie der Klasse II mindestens die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 5 und bei einer Deponie der Klasse III mindestens die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 6 eingehalten werden.“

Folgende Sachverhalte sind aus Sicht des Autors bemerkenswert:

- Der BMU-Entwurf erkennt im Gegensatz zu bisherigen Regelungen auch die Profilierung einzelner Deponieabschnitte als Verwertungsmaßnahme an.
- Der BMU-Entwurf beabsichtigte, für die Verwertung von Abfällen im Deponiebau in der Regelanwendung die Zuordnungswerte für die Ablagerung zugrunde zu legen. Dagegen modifizierte der Bundesrat die Regelungen derart, dass insbesondere für Einsatzzwecke außerhalb der Dichtungssysteme auch die Regelungen für die Verwertung mineralischer Abfälle außerhalb von Deponien heranzuziehen sind.
- Im Ergebnis der Bundesratsbefassung wurden die Zuordnungswerte des Anhangs 5 der derzeit geltenden Deponieverordnung „Anforderung an die Rekultivierungsschicht für oberirdische Deponien“ übernommen. Der BMU-Entwurf sah lediglich vor, dass das in der Entwässerungsschicht gefasste Wasser „nach den wasserrechtlichen Vorschriften“ eingeleitet werden kann.